48

Wenn Knechte oder Mägde [illegible] Dienst- und Zeugnussen wollen zu nehmen oder denen selbe wollen zu vermiethen und dienen zu lassen, welche selbige solchen Handwercker zu gesellen und meisterstück gemacht, wie dann überhaupt, in Gleichem seine Gesellen einmahlichtig zur Meister zu machen.

49

Weilen auch seine Knechte selber des Handwercks zu lernen sonderen Lust hat, so soll denselben Knecht Gnade wiederfahren, ist aber nicht Knechts, so gehet er einen Gnaden.

50

Da einer von seinen Knechten etwas, welches der Lehr-Brief nicht enthalten, verbrochen und also zu Meister nicht zu machen sey, oder denen Lehrjungen, welchen wünscht, so soll, sambtlich der sie zu lernen haben dem Handwerck zu klagen und nachricht gelangen, auch er könnte nicht selbst, vielmehr gehalten und verbunden in Zeitlich genugsam abgefertiget und verboten werden.

Wann ich seine wanagen, dass der Lehrjunge Meister dem jungen Handwercke der Lehrjungen zu Nutz und Frauen- genossen genommen, und ich genugsam seine Lehrjahre abgedienet zu bestehen ganz genugsam, als ihr ich solche Jung Meister [illegible] Handwercks Brief (doch an allen nicht, so der Handwercks Knecht wenigst als ein ganzes Jahr zu Lust gehabt) vorzubringen zu Conservirung Mein Handwerk zu tragen, Conservirung in beständiger ruhiger Friedt und in Liebe, Einigkeit zu wollen, dass [illegible] selbe in allen gemeinen, Clausulen, Punkten mit Meinung alles Inhalt vollkommen und [illegible] wurde bey denen Innungen ergangenen Mandaten nicht gehandelt werden, Darauf hier an seinem gebührenden Gericht und Gerechtigkeiten, vor auch seinen Mängeln an seinen Lehrjungen einhellig und dass wir hier vorgesetzt sonsten nach befindenen Beschaffenheit und wie zu Zeiten Ehe- sachen dessen Lehrjungen zu verbieten, zu verpflichten, zu vermindern, zu ändern, dass zu und zu nicht zu geben, Alles tunlich und ohne Gefährde.

Zu Urkund habe Ich mich eigenhändig unterschrieben und mein Adelich Insiegel hierbey drucken lassen, Gegeben auf meinem Hause Lauenstein den 14 November Anno 1689

(L.S) K. v. Lüttwitz.

p. 43b Verlesen in Gemeinschaft. Innungsmeister und Rotten seines ganzen Kreises. Nickern und Hoffnaass den Handwerksmeistern des Innungs Kreises beg. Aufgebung v. Nürnberg mit gebührender Folge. zu Handhabung &c. &c. (wie bei jeder Innung)
Lauenst. 14 Nov. 1689. K v. Lüttwitz.

p. 45-51 Innungs Artikel der Zimmerleute vom 17 März 1690 (wie der 1st Innung Artikel von 1667) sind fast wörtlich übereinstimmend.

Finis

Hier endet das Protokoll 10 Oct. 1888.